

ZH_OBERGERICHT SB240108 vom 28. April 2025

ZH Obergericht, 2025-04-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB240108

FR: ZH_OBERGERICHT SB240108 du 28 avril 2025

IT: ZH_OBERGERICHT SB240108 del 28 aprile 2025

Erwägungen

E. 1

Prozessgeschichte

E. 1.1

Die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens haben die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Inwiefern eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre im Berufungsverfahren gestellten Anträge gutgeheissen werden (Urteil 6B_1025/2014 vom 9. Februar 2015, E. 2.4.1.).

E. 1.2

Die Entscheidungsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'000.– zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG).

E. 1.3

Die Staatsanwaltschaft setzt sich mit ihrem Antrag auf Vollzug der Freiheitsstrafe gegen den Beschuldigten durch, weshalb die Kosten des Berufungsverfahrens, ausgenommen jener der amtlichen Verteidigung, dem Beschuldigten aufzuerlegen sind. 2.

E. 2

Umfang der Berufung

E. 2.1

Die amtliche Verteidigung macht für ihre Aufwendungen und Barauslagen im Berufungsverfahren den Betrag von Fr. 11'105.10 (inkl. MwSt.) geltend (Urk. 46).

- 10 -

E. 2.2

Grundlage für die Festsetzung der Entschädigung der amtlichen Verteidigung bilden die Bedeutung des Falls, die Verantwortung und der notwendige Zeitaufwand der Anwältin oder des Anwalts sowie die Schwierigkeit des Falls (§ 2 Abs. 2 lit. b–e AnwGebV). Nach § 17 Abs. 1 lit. b AnwGebV beträgt die Grundgebühr für die Führung eines Strafprozesses einschliesslich Vorbereitung des Parteivortrags und Teilnahme an der Hauptverhandlung vor Bezirksgericht in der Regel Fr. 1'000.– bis Fr. 28'000.–. Im Berufungsverfahren wird die Gebühr grundsätzlich nach den für die Vorinstanz geltenden Regeln bemessen. Dabei wird auch berücksichtigt, ob das Urteil vollumfänglich oder nur teilweise angefochten worden ist (§ 18 Abs. 1 AnwGebV).

E. 2.3

Gegenstand des Berufungsverfahrens waren im Wesentlichen die zwei Rechtsfragen, ob in der Untersuchung bzw. vor Vorinstanz ein Fall der notwendigen Verteidigung vorlag und ob eine Zusatzstrafe von 5 Monaten Freiheitsstrafe bei einer hypothetischen Gesamtfreiheitsstrafe von 41 Monaten zu vollziehen ist. Insbesondere stand der Schuldpunkt, dessen Anfechtung im Berufungsverfahren regelmässig eine aufwendige Auseinandersetzung mit der Beweislage und der vorinstanzlichen Beweiswürdigung erfordert, nicht zur Disposition. Vor diesem Hintergrund und da es sich um ein schriftlich geführtes Berufungsverfahren handelt (weshalb Aufwendungen in Zusammenhang mit dem Besuch der Verhandlung entfielen) ist von einer Entschädigung im untersten Bereich des Gebührenrahmens auszugehen. Dieser Befund akzentuiert sich mit Blick auf die Schwierigkeit des Falls und die eindeutige rechtliche Ausgangslage, die sich bezüglich der Vollzugsfrage gemäss der publizierten bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 142 IV 265 E. 2.4.6; bestätigt in BGE 147 IV 108 E. 3.5.1) präsentierte. Demgegenüber ist dem Umstand, dass die amtliche Verteidigung erst im Berufungsverfahren hinzugetreten ist, mit einer Erhöhung der Entschädigung gegenüber anderen vergleichbaren (eng umgrenzten, schriftlichen) Berufungsverfahren Rechnung zu tragen. Insgesamt erscheint eine pauschale Entschädigung von Fr. 7'000.– (inkl. MwSt.) für das Berufungsverfahren als angemessen.

- 11 - 3. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 aAbs. 4 StPO vorbehalten bleibt. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 9. Abteilung, vom 14. Dezember 2023 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A._____ ist schuldig ■ der Misswirtschaft i.S.v. Art. 165 Ziff. 1 StGB; ■ der Unterlassung der Buchführung i.S.v. Art. 166 StGB sowie ■ der mehrfachen Geldwäscherei i.S.v. Art. 305bis Ziff. 1 StGB. 2. (...) 3. (...) 4. Der Beschuldigte A._____ wird verpflichtet, dem Staat als Ersatz für nicht mehr vorhandene, widerrechtlich erlangten Vermögensvorteile Fr. 30'000 zu bezahlen. 5. Auf das Schadenersatzbegehren der Privatklägerin 1 (B._____) wird nicht eingetreten. 6. Auf das Schadenersatzbegehren des Privatklägers 2 (C._____) wird nicht eingetreten.

E. 3

Unterlassung der Buchführung Der Beschuldigte kam der Pflicht zur ordnungsgemässen Buchführung im Jahr 2016 nur teilweise und von 2016 bis 2021 gar nicht nach. Ein nachvollziehbarer Grund, der sein Versäumnis in einem günstigeren Licht erscheinen liesse, ist nicht ersichtlich. Eine Einzelstrafe von 2 Monaten Freiheitsstrafe, wie sie die Vorinstanz unter strafmindernder Berücksichtigung der eventualvorsätzlichen Tatbegehung vorsah, erscheint angemessen.

- 7 -

E. 4

Mehrfache Geldwäscherei Im Rahmen der Geldwäscherei zum Nachteil des Privatklägers 2 betrieb der Beschuldigte einen beträchtlichen Aufwand, um den Deliktsbetrag von Fr. 22'500.– in einer Vielzahl von Einzeltransaktionen aufgeteilt zu überweisen. Indes handelte es sich nicht um besonders schwer nachvollziehbare Zahlungsströme oder raffinierte Geldwäschereistrategien. Eine Einzelstrafe von 3 Monaten ist angemessen. Demgegenüber handelte es sich bei der Geldwäscherei zum Nachteil der Privatklägerin 1 um weniger Tathandlungen, jedoch um einen etwas höheren Deliktsbetrag von Fr. 44'443.50. Im Umfeld von Geldwäschereihandlungen bewegt sich dieser Deliktsbetrag ebenfalls im

unteren Bereich. Zu beachten ist ferner, dass es sich bei den Geldwäschereihandlungen zum Nachteil der Privatklägerin 1 ebenfalls nicht um ausgeklügelte Verschleierungsmethoden handelte. Eine Einzelstrafe von 3 Monaten erscheint insgesamt ebenfalls angemessen.

E. 5

Asperation Die Vorinstanz nahm eine gemässigte Asperation der mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 30. März 2022 ausgesprochenen Freiheitsstrafe von 36 Monaten um die Hälfte der Einzelstrafen (insgesamt 6 Monate) vor, zumal der Beschuldigte die neuen wie die alten Straftaten im Umfeld seiner wirtschaftlichen Tätigkeiten beging und überschneidende Tatbestände und Rechtsgutsverletzungen vorliegen. Dieses Ergebnis, welches in zweiter Instanz weder von der Staatsanwaltschaft noch von der Verteidigung in Frage gestellt wurde, erscheint angemessen und ist zu bestäti- gen.

E. 6

Täterkomponente Der Beschuldigte wurde mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Zug vom 11. September 2018 wegen der Nichtabgabe von Ausweisen zu einer Gelds- trafe von 5 Tagessätzen sowie einer Busse von Fr. 150.– verurteilt. Wie die Vor- instanz zu Recht festhielt, ist diese Vorstrafe nicht einschlägig. Ergänzend ist fest- zuhalten, dass sich eine strafferhöhende Berücksichtigung vor allem aufgrund der Höhe dieser Vorstrafe verbietet: Bei einer Vorstrafe von 5 Tagessätzen liefe selbst

- 8 - eine marginale Erhöhung der Freiheitsstrafe auf eine Doppelbestrafung hinaus (vgl. Urteil 6B_325/2013 vom 13. Juni 2013 E. 4.3.3., rechtswidrige Doppelbestrafung angenommen bei Straferhöhung um 30 Monate infolge Vorstrafen in der Höhe von 34 Monaten). Mit der Vorinstanz ergibt sich aus der Biografie des Beschuldigten (auch) ansonsten nichts Relevantes für die Strafzumessung. Die vorinstanzliche Strafminderung um einen Monat für das Geständnis ist angemessen und zu über- nehmen.

E. 7

Auf das Schadenersatzbegehren des Privatklägers 3 (D._____) wird nicht eingetreten.

E. 8

Die folgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 30. März 2023 als Beweismittel beschlagnahmten Gegenstände lagernd bei der Kantonspolizei Zürich, Asservaten Triage, sind an die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich zwecks Beschlagnahme im Verfahren 2021/10032341 zu überlassen: - Ass.-Nr. A015'878'076: Datensicherung von Apple iPhone 12 pro max, SN: ... - Ass.-Nr. A015'878'101: Datensicherung von Apple iMac, SN: ..., ModellA1418

- 12 -

E. 9

Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: CHF 4'000.00 ; die weiteren Kosten betragen: CHF 15'000.00 Gebühr für das Vorverfahren; CHF 9'425.25 ehemalige amtliche Verteidigung CHF 150.00 Auslagen (Gutachten); Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

E. 10

Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens werden dem Beschuldigten A._____ auferlegt.

E. 11

(Mitteilungssatz)

E. 12

(Neubeurteilungsgesuch)

E. 13

(Rechtsmittel)" 2. Schriftliche Eröffnung und Mitteilung mit nachfolgendem Urteil und an die Privatklägerschaft. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.